



HVBG

HVBG-Info 02/2000 vom 14.01.2000, S. 0190 - 0193, DOK 754.14

**Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII  
- vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch  
Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen  
Betriebsstätte - Urteil des OLG Karlsruhe vom 17.11.1999  
- 13 U 206/98**

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII  
- vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch  
Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen  
Betriebsstätte;

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom  
17.11.1999 - 13 U 206/98 - (Über den Ausgang des  
Revisionsverfahrens vor dem BGH - VI ZR 414/99 - wird  
berichtet.)

Bezug: Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften vom 05.11.1999 (HVBG-INFO 36/1999,  
S. 3446 ff.)

Anbei übersenden wir in anonymisierter Fassung das oben näher  
bezeichnete, vollständige Urteil des OLG Karlsruhe zur  
Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012351 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 11.01.2000

Urteil des OLG Karlsruhe vom 17.11.1999 - 13 U 206/98 -:

Tatbestand

-----

Der Kläger nimmt die Beklagte nach einem Arbeitsunfall auf  
Schmerzensgeld und Feststellung der Ersatzpflicht für künftige  
Schäden in Anspruch.

Er ist Arbeitnehmer einer Fa. T. GmbH, die die Beklagte mit der  
Errichtung einer Lagerhalle beauftragt hatte. Im Rahmen der  
Bauarbeiten hatten Arbeitnehmer der Beklagten die Absicherungen  
einer zum Einbau einer Wendeltreppe belassenen Aussparung im Boden  
entfernt und die Aussparung bis auf einen Spalt mit drei  
Schalbrettern zugedeckt.

Nachdem die Halle vor Fertigstellung in Betrieb genommen war, war  
der Kläger am 3. Februar 1998 damit beschäftigt, mit dem Rücken zu  
der Aussparung ein angeliefertes Faß zu etikettieren. Als er einen  
Schritt rückwärts machte, trat er in die verbleibende Öffnung und  
stürzte 2,5 m tief in das Untergeschoß. Durch den Unfall zog er  
sich einen Oberschenkelkopfbbruch mit zentraler Hüftluxation, eine  
Schulterluxation, eine Gehirnerschütterung, diverse Prellungen und  
- postoperativ - eine tiefe Beinvenenthrombose rechts und einen  
Abszess zu (vgl. K 1 und 2, I 51 ff; K 3, I 85 ff). Er erhält

Krankengeld und ist zu 100 % arbeitsunfähig.

Er hat die Auffassung vertreten, ein Schmerzensgeldanspruch sei nicht ausgeschlossen, weil sich der Unfall nicht an einer gemeinsamen Betriebsstätte seiner Arbeitgeberin und der Beklagten ereignet habe; die Arbeitnehmer der Beklagten seien auch nicht in die Betriebsstätte seiner Arbeitgeberin eingegliedert gewesen.

Er hat behauptet, er werde die volle Arbeitsfähigkeit nicht mehr erlangen, bestritten, dass die Unfallstelle durch eine Sicherungskette abgesperrt gewesen sei, und beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens DM 50.000,-- nebst 4 % Zinsen seit Zustellung der Klage (20. Mai 1998) zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den künftigen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 3. Februar 1998 noch entsteht, soweit der Anspruch nicht auf die Träger der Sozialversicherung übergegangen ist.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat eine dauernde Arbeitsunfähigkeit des Klägers bestritten und sich auf das Haftungsprivileg der §§ 104, 105, 106 SGB VII gestützt. Für eine gemeinsame Betriebsstätte im Sinne dieser Vorschriften reiche es aus, daß die Halle noch vor ihrer Fertigstellung in Gebrauch genommen worden sei. Hilfsweise hat sie ein Mitverschulden eingewandt, weil dem Kläger das Loch bekannt gewesen und es zuvor durch eine vom Kläger abgehängte rot-weiße Plastikkette gesichert gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagte nach §§ 106 Abs. 3, 104, 105 SGB VII von der Haftung frei sei. Der Unfall habe sich anlässlich ihrer betrieblichen Tätigkeit an einer gemeinsamen Betriebsstätte mit der Arbeitgeberin des Klägers im Sinne von § 106 Abs. 3 SGB VII ereignet.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Berufung, zu deren Begründung er sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und vertieft. Entscheidend sei, daß die Arbeitnehmer der Beklagten nicht wie Beschäftigte im Betrieb der Arbeitgeberin des Klägers tätig gewesen seien, weil der Kläger und der Unfallverursacher keine gemeinsame Tätigkeit ausgeführt hätten und sich ihre verschiedenen Tätigkeiten auch nicht zeitlich überlappt hätten. Daß der Kläger und der Unfallverursacher ihre Arbeiten - parallel und nicht auf ein gemeinsames Werk gerichtet - in denselben Räumen verrichtet hätten, reiche für das Haftungsprivileg nicht aus; auch hätten sich ihre Tätigkeitsbereiche nicht überschritten. Deshalb habe eine gemeinsame Betriebsstätte nicht vorgelegen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens DM 50.000,- nebst 4 % Zinsen seit Zustellung der Klage (20. Mai 1998) zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den künftigen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 3. Februar 1998 noch entsteht, soweit der Anspruch nicht auf die Träger der Sozialversicherung übergegangen ist.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien im einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

-----

I.

Die Berufung des Klägers hat in der Sache zumindest teilweise Erfolg.

1. Die Beklagte haftet dem Kläger nach §§ 831, 847, 249 ff auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens, denn sie hat hinsichtlich der Absicherung der Aussparung ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt selbst dann, wenn die Unfallstelle ursprünglich auch mit einer Plastikkette abgesperrt gewesen sein sollte. Die Beklagte kann sich weder auf das Haftungsprivileg des § 104 SGB VII stützen noch hinsichtlich der Haftung ihres Verrichtungsgehilfen auf das Haftungsprivileg des § 105 SGB VII; auch nach § 106 Abs. 3 SGB VII ist die Haftung der Beklagten nicht ausgeschlossen.

a) Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Unternehmer den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur bei Vorsatz (oder bei einem Unfall auf einem Weg im Sinne des nicht einschlägigen § 8 Abs. 2 SGB VII) verpflichtet. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen ersichtlich nicht vor, denn der Kläger war nicht für die Beklagte tätig oder stand zu ihr in einer die Versicherung begründenden Beziehung nach § 2 SGB VII.

b) Auch in der Beziehung zwischen dem Kläger und dem unfallverursachenden Verrichtungsgehilfen der Beklagten wirkt kein Haftungsprivileg.

Nach § 105 Abs. 1 SGB VII gilt (im Interesse des Betriebsfriedens, vgl. Staudinger, BGB, 13. Bearbeitung 1997, Randnummer 367 zu § 618) das Haftungsprivileg auch für Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen. Der Verrichtungsgehilfe der Beklagten und der Kläger gehörten aber gerade nicht demselben Betrieb an (zum Betriebsbegriff Kater/Leube aaO, Randnummer 3 zu § 105). Dass die Beklagte für die Arbeitgeberin des Klägers aufgrund Werkvertrages Arbeiten vornahm, führt nicht dazu, dass sie deren Betrieb zuzurechnen wäre.

c) Entgegen der Auffassung des Landgerichts ergibt sich das Eingreifen des Haftungsprivilegs auch nicht aus § 106 Abs. 3 SGB VII. Danach gilt § 104 SGB VII auch zwischen Versicherten verschiedener Unternehmen, wenn die Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten; denn es fehlt an dieser gemeinsamen Betriebsstätte (beispielsweise einer von mehreren Unternehmen benutzten Baustelle, Waltermann NJW 1997, 3401 ff (3403)). Deshalb kann dahin stehen, ob die Ausweitung des Haftungsprivilegs durch § 106 Abs. 3 SGB VII auch für Ansprüche gegen das Unternehmen gilt, für das der Unfallverursacher tätig war. Voraussetzung für eine gemeinsame Betriebsstätte im Sinne von § 106 Abs. 3 SGB VII ist, dass die Verrichtung der betrieblichen Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen in einem engen räumlichen

und zeitlichen Zusammenhang nebeneinander erfolgt. Außerdem müssen sich die Tätigkeitsbereiche der verschiedenen Unternehmen räumlich und zeitlich zumindest teilweise überschneiden (Groß in: Jahn, Sozialgesetzbuch für die Praxis - Gesetzliche Unfallversicherung -, Randnummer 10 zu § 106; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII, Randnummer 19 zu § 106; Hauck, Sozialgesetzbuch SGB VII, Stand März 1999, K § 106 Randnummer 16).

Eine gemeinsame Betriebsstätte liegt aber nicht schon dann vor, wenn zwei Unternehmen gleichzeitig an der gleichen Stelle tätig sind. Eine gemeinsame Betriebsstätte setzt vielmehr ein Mindestmaß an gemeinsamer Organisation und Verbundenheit der Versicherten voraus. Nicht erfaßt wird beispielweise der Fall, dass ein Handwerker zur Erledigung eines Auftrags in einem anderen Unternehmen tätig wird oder ein Arbeitnehmer in einem anderen Unternehmen bestellte Ware abgeliefert (Schmitt, SGB VII 1998, Randnummer 9 zu § 106). "Gemeinsam" wird eine Betriebsstätte vielmehr erst dadurch, daß beide Unternehmer mit ihrer Tätigkeit auf ein gemeinsames Ziel hinsteuern (Hauck aaO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Band 3/1 Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII -, 12. Auflage Dezember 1998, Randnummer 6 zu § 106); erforderlich ist zumindest eine lose Verbindung der einzelnen Arbeiten miteinander (Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht Band 2, 2. Auflage Dezember 1998, Randnummer 5 zu § 106). Daran fehlt es im Streitfall.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts verfolgten die Arbeitgeberin des Klägers und die Beklagte mit dem Bau und der Nutzung der Halle nicht ein gemeinsames Ziel. Vielmehr nutzte die Klägerin die Halle im Interesse ihrer betrieblichen Ziele, die sich mit den Zielen der Beklagten nicht deckten, während die Beklagte im Interesse ihres Unternehmensziels zur Erfüllung des mit der Arbeitgeberin des Klägers bestehenden Werkvertrages die Halle fertigstellte. Ein gemeinsames Arbeitsergebnis steuerten die beiden Unternehmen nicht an; eine zumindest lose Verknüpfung der Arbeiten beider Unternehmen fehlt.

## II.

Der Senat hält die Zurückverweisung auch hinsichtlich des Feststellungsantrags für zulässig (so auch Schneider MDR 1974, 624 ff, 626 f; Zöllner, ZPO, 21. Auflage 1999, Randnummer 20 zu § 538; OLG Düsseldorf MDR 1995, 561; OLG Hamm OLGR 1995, 249; OLG Karlsruhe, Urteil vom 5. Dezember 1997 - 14 U 145/95 -; aA BGH NJW 1988, 1984). Dies widerspricht nicht dem Wortlaut des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, der über den Fortgang des Verfahrens hinsichtlich der im angefochtenen Urteil ebenfalls abgewiesenen Feststellungsklage nichts aussagt. Alles andere würde entweder die Regelung des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO in den (zahlreichen) Fällen der Häufung von Leistungs- und Feststellungsklage leerlaufen lassen oder zu einer prozeßunökonomischen Verfahrensaufsplitterung führen mit dem Zwang, eines der beiden Verfahren nicht zu betreiben (vgl. zum Nichtbetreiben eines der Verfahren BGH aaO, 1985). Andernfalls nämlich bestünde die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen, beispielsweise bei unterschiedlicher Bewertung eines Mitverschuldensanteils durch Erstinstanz- und Berufungsgericht (vgl. dazu BGH NJW 1997, 3176 f, 3177).

## III.

Die Festsetzung der Beschwer beruht auf § 546 Abs. 2 ZPO. Die Notwendigkeit der Vollstreckbarkeitserklärung folgt aus § 775

Nr. 1 ZPO (vgl. OLG Karlsruhe JZ 1984, 635).